

DECKBLATT NR. 34
ZUM BEBAUUNGSPLAN
DER STADT PASSAU
„ALTE STRASSE II + III“

GENÄHRUNG GEBÜHRE

Passau, 27.03.1991
Amt für Stadtplanung und
Bauaufsicht
I.A.

Eigentümer der betroffenen und/oder benachbarten Grundstücke haben der Änderung wider-
sprochen.

(Verfahren nach § 13 Satz 3 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt hat am **06.06.1991** die Änderung des Bebauungsplanes im ver-
einfachten Verfahren nach § 13 Satz 3 BauGB und gemäß Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung
und die Begründung hierzu beschlossen.

Passau,
STADT PASSAU

Siegel

Oberbürgermeister

~~Die Änderung des Bebauungsplanes wird gemäß § 11 BauGB genehmigt. Der Genehmigung liegt~~
~~das Schreiben vom _____ Nr. _____ zugrunde.~~

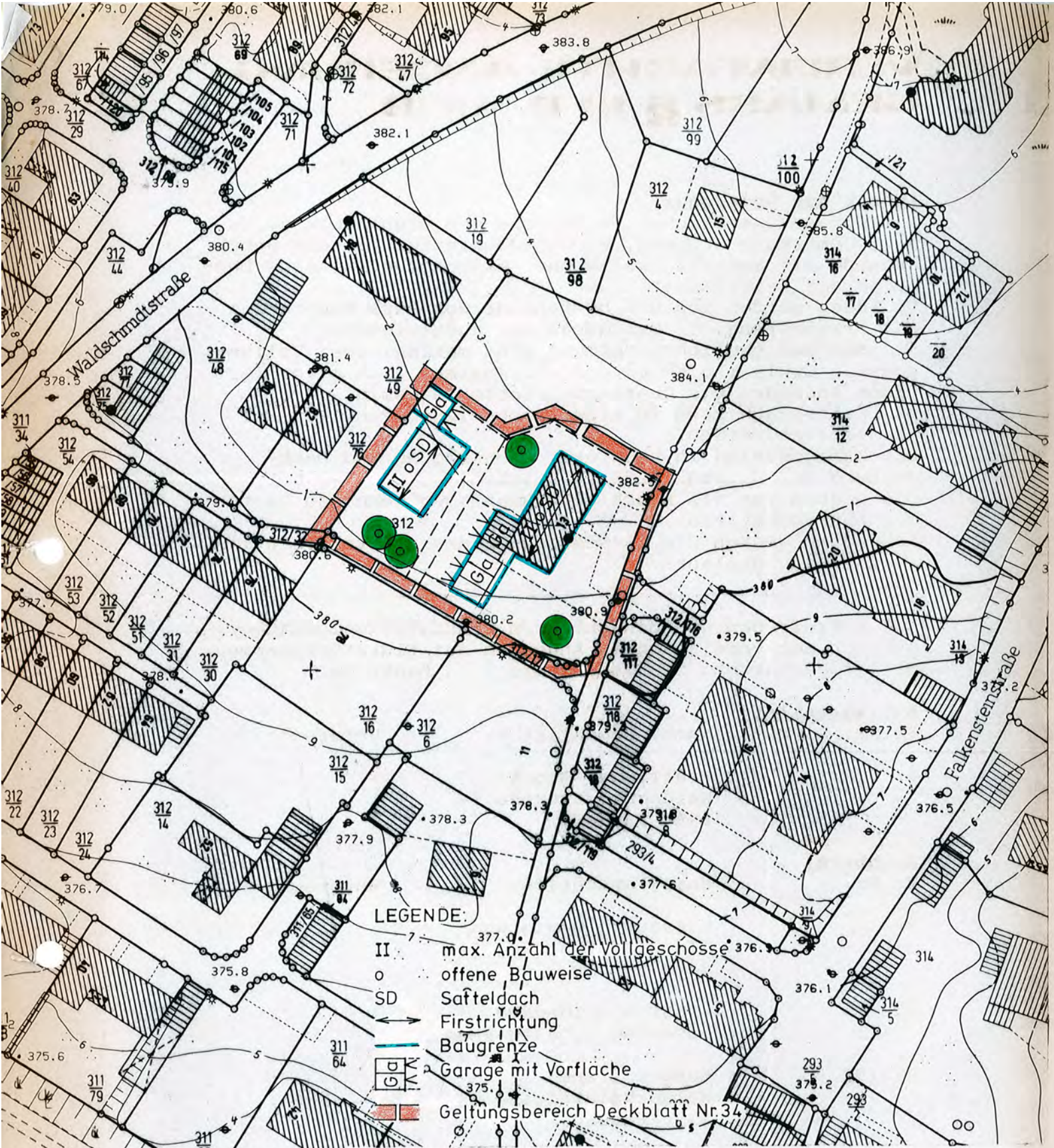
Landshut,
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Siegel

Bekanntmachungsvermerk:

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der
Stadt Passau Nr. **15** am **26.06.1991** rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zu jedermanns
Einsicht im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht während der Dienststunden bereit.



BEIBAUUNGSPLAN

„ALTE STRASSE II + III“

DECKBLATT NR. 34

GEMEINSCHAFTLICHE GEBÄUDE

AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUAUFSICHT



NORD

M.: 1:1000

VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEMÄSS § 13 BAUGB

Inhalt der Änderung:

Auf der nordwestlichen Teilfläche von Grundstück Fl.Nr. 312, Gemarkung Grubweg, werden Baugrenzen für ein Wohngebäude mit maximal zwei Wohneinheiten und für eine Doppelgarage festgesetzt.

Im Süden werden für das bestehende Wohnhaus Baugrenzen zur Erweiterung der Garagenanlage ausgewiesen.

Als Maß der baulichen Nutzung sind maximal zwei Vollgeschosse sowie ein Kniestock von maximal 1,00 m vom fertigen Fußboden bis Oberkante Pfette zulässig.

Das Satteldach kann in einer Dachneigung von 33 - 35° ausgebildet werden.

Die Garagen sind in Dachform, Dachneigung und Dachdeckung dem Hauptgebäude anzupassen.

Die Kosten für die Erschließungsanlagen gehen zu Lasten des Antragstellers.

Ansonsten gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.

Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer stimmen der vereinfachten Änderung auf Flurstücksnummer TF 312, Gemarkung Grubweg, gemäß § 13 BauGB zu.